



Fächerübergreifende Modulprüfung III am 4.3.2022
(Erstellung des Falles: Univ.-Prof. DDr. Michael Potacs)

TEIL I

Wendy Huf ist Eigentümerin eines Forstgutes in der steirischen Gemeinde St. Johann im Saggautal im Bezirk Leibnitz. Bereits seit Langem plant sie auf diesem Forstgut einen Reitstall zu eröffnen. Zu diesem Zweck baute *Wendy* eine zu ihrem Forstgut gehörige, 2.000 m² große und durchschnittlich 17 m breite, mit Eiben und Tannen bestockte Grundfläche zu einer Reitsportanlage aus. So legte sie auf dieser Grundfläche, die sich über die Grundstücke Nr 10/A und Nr 10/B erstreckt, neue Wege an, um ein bequemes Reiten zu ermöglichen. Zwischen diesen Wegen wurden von *Wendy* Freiflächen geschaffen, damit zwischendurch auch galoppiert werden kann. Schließlich nahm sie auf dem Boden dieser Grundfläche mehrere Einbauten in Form von „Hürden“ (Reitsporthindernisse) vor, um das Reiten auf ihrem Forstgut anspruchsvoller auszugestalten. *Wendy* hatte bei all diesen Maßnahmen nicht die geringsten rechtlichen Bedenken, weil sie doch die Eigentümerin der betroffenen Grundstücke ist und diese Maßnahmen mit ihrer Zustimmung getroffen wurden. Zwar wurde sie von der Forstaufsichtsbehörde vor einiger Zeit über eine „forstliche Durchforschung“ ihres Forstgutes informiert. Trotzdem ist sie überrascht, als sie eines Tages einen Bescheid der zuständigen BH Leibnitz erhält. Darin wird angeordnet, dass gem § 172 Abs 6 ForstG sämtliche auf dem Boden befindliche Einbauten (Reitsporthindernisse) auf dem Grundstück Nr 10/A innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen sind. Alle sonstigen Wege und für Reitsportzwecke freigehaltenen Flächen auf diesem Grundstück sind „der natürlichen Sukzession“ zu überlassen. Als Begründung wird im Bescheid angegeben, dass diese Anordnungen notwendig seien, um die Erhaltung des Waldes auf dem gesamten Forstgut von *Wendy* sicherzustellen. *Wendy* erhebt dagegen eine zulässige Beschwerde beim zuständigen VwG. Dieses erlässt ein Erkenntnis, wonach nicht nur auf der Fläche des Grundstücks Nr 10/A, sondern auch auf dem Grundstück Nr 10/B alle Einbauten innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen und alle sonstigen Wege und für Reitsportzwecke freigehaltenen Flächen „der natürlichen Sukzession“ zu überlassen sind.

Beurteilen Sie die Entscheidung des VwG! (~ 15%)

TEIL II

Auf *Wendys* Forstgut befindet sich auch ihr landwirtschaftlicher Betrieb mit einer Schweinezucht. Im Jahre 2007 beantragte sie für den Bau einer in den Boden einbetonierten offenen Güllegrube mit einem Durchmesser von 6 m eine Baubewilligung. Diese wurde ebenso wie die Benützungsbewilligung nach Fertigstellung der Güllegrube erteilt. Die darin aufbewahrte Gülle wird zum Düngen der Felder verwendet. Der landwirtschaftliche Betrieb wirft allerdings nicht allzu viel Ertrag ab. Auch aus diesem Grund nimmt *Wendy* eine gewisse Neustrukturierung ihres Betriebes vor. Sie eröffnet in ihren Stallungen einen Reitstall und vermietet in ihrem Eigentum stehende Pferde. Darüber hinaus bietet *Wendy* das Reiten im weitläufigen Areal ihres Forstgutes an. Der Reitstall erfreut sich eines regen Zulaufes. Um der hohen Nachfrage gerecht werden zu können, schafft *Wendy* weitere Pferde an. Aufgrund des zusätzlichen Pferdemitestes wird die alte Güllegrube jedoch sehr bald zu eng. *Wendy* zögert nicht lange und baut die Güllegrube eigenmächtig aus. Die Güllegrube ist nun mehr als doppelt so groß wie zuvor. Trotzdem ist sie ständig randvoll gefüllt und verursacht einen für die Nachbarn unerträglichen Gestank. Die Nachbarn stellen daher im Frühjahr 2020 einen Antrag auf Verhängung

zusätzlicher Auflagen an den Bürgermeister. Diesem Antrag schließen sie ein von ihnen eingeholtes Sachverständigen Gutachten bei, in dem die Geruchszahl $G = 22$ festgestellt wird. Ausschließlich aufgrund dieses Gutachtens erlässt der Bürgermeister neuerlich eine Benützungsbewilligung mit der Auflage, dass die Güllegrube „vollständig gasdicht abzudecken“ sei. *Wendy* ist außer sich, weil sie das „ein Vermögen“ kosten würde und plant dagegen unverzüglich rechtlich vorzugehen.

Wie hat *Wendy* dabei vorzugehen und wie stehen ihre Erfolgschancen? (~ 30%)

TEIL III

Das Projekt des Reitstalles läuft für *Wendy* ausgesprochen gut. Mittlerweile vermietet sie 30 eigene Pferde zum Reiten. Überdies stellt sie 30 fremde Pferde in ihren Stallungen ein. Das Vermieten und Einstellen der Pferde ist für *Wendy*, im Gegensatz zu ihrer Landwirtschaft, sehr ertragreich. Bald wird die BH Leibnitz auf den Reitstall aufmerksam. Sie erlässt am 13.5.2020 einen Strafbescheid gegen *Wendy*. In diesem wird gegen sie wegen Verletzung von § 366 Abs 1 Z 1 und § 366 Abs 1 Z 2 GewO jeweils eine Geldstrafe von € 1.800,- verhängt, da *Wendy* das Gewerbe der „Vermietung und Einstellung von Reitpferden“ ohne Gewerbeberechtigung in einer nicht genehmigten Betriebsanlage ausübe. *Wendy* kann das nicht nachvollziehen. Ihrer Meinung nach diene das Halten der Pferde der Düngergewinnung und diese wiederum der Landwirtschaft, die nicht unter die GewO falle. Gegen den Strafbescheid bringt sie am 2.6.2020 rechtzeitig eine zulässige Beschwerde bei der Behörde ein. Das VwG bestätigt den Bescheid mit Erkenntnis vom 10.12.2020. Dagegen erhebt *Wendy* am 21.12.2020 eine Revision, die dem VwGH am 14.1.2021 vorgelegt wird. Das Erkenntnis wird daraufhin am 21.9.2021 aufgehoben, weil das VwG im Spruch eine falsche Verwaltungsstrafnorm angeführt hatte. Das Erkenntnis wird dem VwG am 23.9.2021 zugestellt. Im Folgeverfahren vor dem VwG macht *Wendy* geltend, dass der Strafbescheid vom 13.5.2020 ohnedies schon außer Kraft getreten ist, weshalb das Verfahren einzustellen sei. Das VwG sieht das anders und bestätigt den Bescheid der BH am 15.2.2022 ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung, weil „es nicht um Fragen der Beweiswürdigung oder strittige Tatsachenfeststellungen“ gehe. Die ordentliche Revision wird vom VwG nur bezüglich der Frage zugelassen, ob der Strafbescheid bereits außer Kraft getreten ist, weil dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH vorliege. Im Übrigen wird die Revision für unzulässig erklärt, weil die Rechtslage „eindeutig“ bzw durch die Rechtsprechung des VwGH „hinreichend geklärt“ sei. *Wendy* erhebt gegen dieses Erkenntnis eine ordentliche Revision, in der sie einerseits das Außerkrafttreten des Strafbescheides geltend macht und andererseits behauptet, nicht gegen § 366 Abs 1 Z 1 und § 366 Abs 1 Z 2 GewO verstoßen zu haben.

Wie wird der VwGH in Bezug auf die Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit der Revision entscheiden? (~ 45%)

TEIL IV

Um aber allen Eventualitäten vorzubeugen, meldet *Wendy* den Betrieb ihres Reitstalles als freies Gewerbe „Vermieten und Einstellen von Reitpferden“ bei der BH Leibnitz an. Außerdem beantragt sie bei der BH eine Betriebsanlagengenehmigung, die ihr auch erteilt wird. Dagegen erheben allerdings die Nachbarn Beschwerde beim zuständigen VwG, der jedoch kein Erfolg beschieden ist. Mit Erkenntnis



vom 22.1.2021 wird der Bescheid der BH vom VwG bestätigt. Eine von den Nachbarn dagegen erhobene Revision ist jedoch erfolgreich. Mit Erkenntnis vom 5.11.2021 wird die Betriebsanlagengenehmigung vom VwGH wieder aufgehoben. Eine aufschiebende Wirkung wurde der Revision nicht zuerkannt. *Wendy* lässt sich davon jedoch nicht beeindrucken und führt ihren Reitstall wie bisher weiter. Daraufhin wird von der BH Leibnitz mit Bescheid vom 15.12.2021 die Schließung des Reitstalles verfügt und eine Beschlagnahme der Pferde ausgesprochen, weil der Verdacht einer Übertretung des § 366 Abs 1 Z 2 GewO besteht. Die Tiere werden umgehend abgeführt und an der Stalltüre wird ein Schild „Reitstall geschlossen“ angebracht.

Beurteilen Sie die Rechtmäßigkeit des Bescheides! (~ 10%)

Anhang

Auszug aus dem Steiermärkischen Baugesetz
(Stmk BauG), LGBI 1995/59 idgF:

§ 1

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 2

Behördenzuständigkeit

(1) Behörde in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ist der Bürgermeister, sofern die Zuständigkeit der örtlichen Baupolizei nicht aufgrund einer Verordnung auf staatliche Behörden des Landes übertragen ist. Behörde in der Stadt Graz ist der Stadtsenat.

(2) Gegen Bescheide der in Abs. 1 genannten Gemeindeorgane ist die Berufung ausgeschlossen. [...]

§ 4

Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Gesetz folgende Bedeutung: [...]

13. **Bauliche Anlage (Bauwerk):** eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind.

Eine Verbindung mit dem Boden besteht schon dann, wenn die Anlage

- durch eigenes Gewicht auf dem Boden ruht oder
- auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder
- nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden; [...]

32. **Geruchszahl (G):** Zahl zur Abschätzung der Geruchsemissionen von Betrieben mit Nutztierhaltung. Sie ist das Produkt aus der Tierzahl, einem tierspezifischen Faktor und

einem landtechnischen Faktor und wird nach den Regeln der Technik (z. B. nach der Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen – VRL) ermittelt; [...]

35. **Gülleanlage:** Anlage zur Speicherung von Gülle oder gülleähnlichen Stoffen (z. B. Gärsubstrat von Biogasanlagen); [...]

48. **Neubau:** Herstellung einer neuen baulichen Anlage, die keinen Zu- oder Umbau darstellt. Ein Neubau liegt auch dann vor, wenn nach Abtragung bestehender baulicher Anlagen alte Fundamente oder Kellermauern ganz oder teilweise wiederverwendet werden; [...]

58. **Umbau:** die Umgestaltung des Inneren oder Äußeren einer bestehenden baulichen Anlage, die die äußeren Abmessungen nicht vergrößert oder nur unwesentlich verkleinert, jedoch geeignet ist, die öffentlichen Interessen zu berühren (z. B. Brandschutz, Standsicherheit, äußeres Erscheinungsbild), bei überwiegender Erhaltung der Bausubstanz; [...]



64. **Zubau:** die Vergrößerung einer bestehenden baulichen Anlage der Höhe, Länge oder Breite nach bis zur Verdoppelung der bisherigen Geschoßflächen; [...]

§ 19

Baubewilligungspflichtige Vorhaben

Folgende Vorhaben sind baubewilligungspflichtig, sofern sich aus den §§ 20 und 21 nichts anderes ergibt:

1. Neu-, Zu- oder Umbauten von baulichen Anlagen sowie größere Renovierungen (§ 4 Z 34a); [...]

§ 29

Entscheidung der Behörde

(1) Die Behörde hat einem Ansuchen mit schriftlichem Bescheid stattzugeben, wenn die nach diesem Gesetz für die Bewilligung geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. [...]

(5) Eine Bewilligung ist mit Auflagen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, damit den von der Behörde zu wahren öffentlichen

Interessen sowie den subjektiv-öffentlichen Rechten der Nachbarn entsprochen wird.

(6) Sind seit der vollständigen Fertigstellungsanzeige oder der Rechtskraft der Benützungsbewilligung schon mehr als zehn Jahre vergangen und werden die Interessen gemäß § 95 Abs. 1 durch eine aufrechte baubehördliche Bewilligung im Rahmen der Landwirtschaft nicht mehr ausreichend geschützt, hat die Behörde – insbesondere auf Antrag eines Nachbarn – in begründeten Fällen andere oder zusätzliche Auflagen nach dem Stand der Technik vorzuschreiben. Bezogen auf landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe ist diese Bestimmung erst ab einer Größe der Geruchszahl $G = 20$ anzuwenden. Die Verfahrenskosten hat die Gemeinde zu tragen. [...]

§ 38

Fertigstellungsanzeige – Benützungsbewilligung

[...]

(5) Die Benützungsbewilligung ist [...] zu erteilen,

1. wenn die bauliche Anlage der Bewilligung entspricht,

2. bei Vorliegen geringfügiger Mängel unter der Vorschreibung von Auflagen oder

3. wenn die Ausführung vom genehmigten Projekt nur geringfügig abweicht. [...]

§ 95

Planung, Genehmigung und Ausführung

(1) Landwirtschaftliche Betriebsanlagen sind so zu planen und auszuführen, dass

1. das Leben oder die Gesundheit der Nachbarinnen/Nachbarn nicht gefährdet wird,

2. Nachbarinnen/Nachbarn oder öffentliche Einrichtungen wie Schulen, Krankenanstalten, Alten- und Pflegeheime oder Kirchen durch Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung, Gestank



oder Lästlinge nicht unzumutbar oder das ortsübliche Ausmaß übersteigend belästigt werden und

3. keine nachteiligen Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Böden sowie der Gewässer herbeigeführt werden, sofern diese nicht unter die Regelungen des Wasserrechtsgesetzes fallen.
[...]

Ausschussbericht 1752 BlgNR XXV. GP ad § 2 GewO

[...] Mit der Neuformulierung der Regelung zum Nebengewerbe soll sichergestellt werden, dass über das in der Urproduktion zugelassene Ausmaß des Einstellens von Einstellpferden nicht auch noch darüber hinaus im Nebengewerbe zusätzlich Einstellpferde eingestellt werden dürfen. [...]